

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 17/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, den Richter **D r. M e y e r** und die Richterin **T ü t t e n b e r g** sowie die ehrenamtlichen Richter **B i s w a n g e r** und **J u n g w i r t h** für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Altersversorgung des Klägers, ua darüber, in welcher Weise Zeiten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei der Berechnung der Rente zu werten und zu berücksichtigen sind.

Der 1931 geborene Kläger war ab 1960, nach seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst, bis September 1972 beim Kabelwerk O. B. und von 1981 bis 1989 beim Transformatorenwerk B. beschäftigt. In der dazwischenliegenden Zeit, von 1972 bis 1981, war er im Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik tätig. Vom 1. März 1971 bis 17. September 1972 gehörte er der FZR gemäß der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (FtRVO) vom 15. März 1968 (GBI II Nr 29 S 154) an; während dieser Zeit entrichtete er bei einem Jahresverdienst von 13.332,40 M (1971) bzw 13.645,53 M (1972) insoweit Beiträge. Ab September 1972 war er Mitglied der Zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates (Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates <FZAO-StMitarb>, eingeführt durch Beschluß des Ministerrates vom 29. Januar 1971, in Kraft getreten am 1. März 1971). In den letzten zehn Jahren seiner Erwerbstätigkeit verdiente er jährlich zwischen 19.500,00 M und 22.920,00 M.

Mit Bescheid des Ministerrats der ehemaligen DDR vom 12. Oktober 1989 erhielt der Kläger ab August 1989 eine Invalidenversorgung iHv insgesamt 1.348,00 M monatlich; diese setzte sich zusammen aus einer Rente iHv 875,00 M aus dem Zusatzversorgungssystem und einer Rente aus der Sozialversicherung iHv 473,00 M. Mit dem Gesamtbetrag von 1.418,00 DM (vgl hierzu Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gemäß Art 20 und 23 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland: 545,00 DM - Sozialversicherungsrente -; Bescheid zum 1. Januar 1991, "bisherige" Rente: 873,00 DM - Zusatzversorgung -) wurde die Invalidenrente des Klägers auf DM umgestellt.



Der gemeinsame Träger der Sozialversicherung verfügte mit Bescheid nach der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867), der Gesamtauszahlungsbetrag belaufe sich ab Januar 1991 auf 1.418,00 DM. Mit Bescheid über die Rentenanpassung nach der Zweiten Rentenanpassungsverordnung (2. RAV) vom 19. Juni 1991 (BGBl I S 1300) bestimmte der Träger der Rentenversicherung - Überleitungsanstalt Sozialversicherung - den Gesamtauszahlungsbetrag auf 1.500,00 DM. In beiden - undatierten und nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen - Bescheiden war die Rente des Klägers aus der Sozialversicherung erhöht worden unter gleichzeitiger Kürzung der Rente aus der Zusatzversorgung.

Mit Bescheid vom 29. November 1991 "über die Umwertung und Anpassung der Rente aufgrund des ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts" wurde die bisherige Rente des Klägers als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) gewährt; der monatliche Zahlungsbetrag betrug - nach Abzug des Beitragsanteils des Klägers für seine Krankenversicherung - 1.500,04 DM.

Der Kläger hatte bereits am 5. Februar 1991 Widerspruch gegen den Bescheid zur 1. RAV eingelegt; mit diesem sowie mit dem Widerspruch gegen den Umwertungsbescheid machte er geltend: Die Rentenangleichung sei entgegen der Rechtslage im Bescheid zur 1. RAV nicht gemäß § 24 Abs 1 und 2 und § 25 Abs 2 des Rentenangleichungsgesetzes der DDR (RAG) vom 28. Juni 1990 (GBI I Nr 38 S 495, 1457) vorgenommen worden. Denn danach hätten seine Leistungen in die FZR und seine Leistungen an das Zusatzversorgungssystem überführt werden müssen. Ferner sei eine pauschale Bestrafung für seine neunjährige Tätigkeit im ehemaligen Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik - obwohl er vor September 1972 und seit 1981 nicht dort tätig gewesen sei - und die damit verbundene Herabstufung seines Arbeitsentgeltes auf 600,00 DM monatlich willkürlich. Die Rente müsse vielmehr nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet und dynamisiert werden. Auch hätten die Zurechnungsjahre von Beginn seiner Invalidität an bis zu seinem 65. Lebensjahr berücksichtigt werden müssen.

Die Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid vom 27. November 1992 von der Beklagten zurückgewiesen.



Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage durch Urteil vom 10. Dezember 1992 abgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Die Kürzung der Zusatzversorgung nach der 1. und 2. RAV unter gleichzeitiger Erhöhung der Sozialpflichtversicherungsrente sei rechtmäßig. Die Verordnungen selbst beruhten auf der Ermächtigungsnorm des Einigungsvertrages (EinigVtr, im folgenden: EV) vom 31. August 1990 (BGBl II S 889) Anl II Kap VIII Sachgebiet H Abschn III Nr 9 Buchst f iVm Buchst b (= Nr 9f iVm EV Nr 9b); danach sei die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regeln der Sozialversicherung anzupassen. Die Regelung sei auch verfassungsgemäß. Insbesondere sei Art 14 Grundgesetz (GG) nicht verletzt, weil Gegenstand der Eigentumsgarantie nur die vom Gesetzgeber neu begründeten Anwartschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland sein könnten. Gegenstand des Vertrauensschutzes sei nach EV Nr 9 allein der Zahlbetrag, der für Juli 1990 aus der Sozialpflichtversicherung und dem Zusatzversorgungssystem zu erbringen gewesen sei. Der Umwertungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sei ebenfalls rechtmäßig. Rechtsgrundlage hierfür sei § 307b Abs 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Auch insoweit werde der Kläger nicht in seinen Rechten aus Art 14 und 3 GG verletzt. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, für Rentenbezugszeiten ab dem 1. Januar 1992 die Höhe der Renten in einem - pauschalierten - maschinellen Verfahren zu ermitteln. Eine Zurechnungszeit sei gemäß § 307a Abs 3 SGB VI zutreffend nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugrunde zu legen gewesen. Soweit der Kläger die in einem endgültigen Verfahren zu erwartende Kürzung seiner Entgelte rüge, sei ein endgültiger Bescheid, in dem diese Frage Bedeutung erlangen könne, noch nicht ergangen; auf eine derartige endgültige Berechnung habe der Kläger derzeit gemäß § 307b Abs 5 SGB VI iVm § 307a Abs 8 Satz 5 SGB VI noch keinen Anspruch. Die Übergangsregelung verstoße nicht gegen Verfassungsgrundsätze.

Mit der vom SG zugelassenen (Sprung-)Revision rügt der Kläger Fehler des SG bei der Rechtsanwendung, insbesondere einen Verstoß gegen den EV, Art 1, 3, 14 und 20 GG und gegen die Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl II S 685, 953 mit späteren Änderungen) sowie des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 (BGBl II 1956 S 1880) und trägt vor:

Er habe einen Anspruch auf eine Rente gemäß den Bestimmungen der gesetzli-



chen Rentenversicherung bis zur möglichen Höchstgrenze, auf eine angemessene, jeweils anzulegende Zusatzversorgung und auf die ihm nach DDR-Recht zustehenden Zurechnungszeiten. Wenn diese Ansprüche erfüllt würden, hätte er wenigstens in etwa eine Gesamtversorgung wie vergleichbare Gruppen von Berufstätigen und Rentnern in den alten Bundesländern. So aber werde er schlechter gestellt als die Beschäftigten in der freien Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst; auch gegenüber den Mitgliedern der FZR werde er ungerechtfertigt ungleich behandelt. Durch die systemwidrige Überführung sämtlicher Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung würden die Zusatzversorgungsansprüche liquidiert. Damit würden ihm die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in der ehemaligen DDR erworbenen und unter dem Eigentumsschutz des Art 14 GG stehenden Ansprüche und Anwartschaften rechtswidrig entzogen, die ihm durch begünstigenden Verwaltungsakt unwiderruflich zuerkannt worden seien. Mit der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung könne er seinen im Arbeitsleben erworbenen Lebensstandard nicht halten.

Die mit dem Ersten Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl II S 537) begonnene, in den EV übernommene, durch die 1. und 2. RAV weitergeführte und mit dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677) verfestigte Systementscheidung habe zur Folge, daß die auf seiner Arbeitsleistung und seinen Beiträgen beruhenden Gesamtversorgungsansprüche, und zwar auch diejenigen nach der FZR, eingefroren und ab 1. Januar 1992 abgeschmolzen würden. Ferner werde bei ihm im Hinblick auf § 6 Abs 2 AAÜG eine sanktionsartige Kürzung seiner bei der Rentenberechnung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte vorgenommen.

Im übrigen werde die Bedeutung des EV verkannt. Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sei auf vertraglicher Grundlage erfolgt. Eine beliebige Änderung entspreche nicht seinem wesentlichen Zweck.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Klägers wird auf die Schriftsätze vom 20. Juni 1993 (Bl 38 ff der Akten) und vom 18. September 1993 (Bl 109 ff der Akten) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1992 abzuändern und die Bescheide zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991



aufzuheben sowie den Bescheid vom 29. November 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1992 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,
die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Mitarbeiter des Staatsapparates der DDR und die auf diesem Versorgungssystem anerkannte Tätigkeit vom 23. August 1949 bis 9. Mai 1960 bei der Rentenberechnung wie eine gleichartige Tätigkeit in den alten Bundesländern versorgungsrechtlich zu behandeln und die Rente unverzüglich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitsverdienste und der hierfür bis zur vollen Höhe des Bruttoverdienstes geleisteten Beiträge entsprechend den in den alten Bundesländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu zu berechnen,
bei der Rentenberechnung die den Bescheiden vom 12. Oktober 1989 und zum 1. Dezember 1989 zugrundeliegenden insgesamt 50 Arbeitsjahre, davon sechs Jahre wegen vorzeitiger Invalidisierung, weiter anzuerkennen und zu berücksichtigen und den für den 1. Juli 1990 festgestellten Zahlbetrag zumindest um die sich aus § 24 Abs 5 RAG ergebenden Dynamisierungsbeträge zu erhöhen; die ihm zuzuerkennenden Beträge ab Fälligkeit mit 4 vH zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Bescheide zum 1. Januar und zum 1. Juli 1991 verstießen nicht gegen das GG. Entgegen der Auffassung des Klägers seien die in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche nicht Gegenstand der Eigentumsgarantie. Sie beruhten auch nicht auf Eigenleistungen. Im übrigen könnten Normen der DDR-Verfassung nicht der Prüfungskompetenz von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Die angefochtenen Bescheide hätten nicht in die Gesamtversorgung des Klägers eingegriffen, da die Leistungen nicht gekürzt worden seien. Von einer Verletzung des Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebotes könne ebenfalls nicht ausgegangen werden, da die gesamte Altersversorgung gerade nicht abgesenkt worden sei. Ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG sei nicht feststellbar. Zusatzversorgungsempfänger der ehemaligen DDR und Angestellte des öffentlichen Dienstes oder Beamte seien nicht gleichzustellen. Es handele sich nicht um miteinander ver-



gleichbare Personengruppen. Im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenführung zweier unterschiedlicher Rechtssysteme seien die Differenzierungen auch nicht willkürlich.

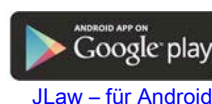
Der Bescheid vom 29. November 1992 entspreche der materiellen Rechtslage. § 6 Abs 2 AAÜG sei entgegen der Auffassung des Klägers hier unbeachtlich. Der Bescheid enthalte lediglich eine vorläufige Umwertung nach § 307b Abs 5 SGB VI. Die Berechnung der Arbeitsjahre beruhe auf § 307b Abs 5 Satz 8 iVm § 307a Abs 3 Nr 2 SGB VI.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein mit der allgemeinen Leistungsklage (§ 54 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 4 SGG) geltend gemachter Anspruch auf eine höhere Versorgung für die Zeit ab Juli 1990 (bis 10. Dezember 1992 - Datum des angefochtenen Urteils). Damit sind Streitgegenstand die angefochtenen Bescheide zur 1. und 2. RAV sowie der - im sog maschinellen Verfahren ergangene - Umwertungsbescheid vom 29. November 1991 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1992); Verfahrensgegenstand ist hingegen nicht der Bescheid vom 16. Juni 1995; dieser ist - wie sich ua aus dem Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergibt - nicht mitangefochten.

Der Kläger hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt für den og Zeitraum (bis zur bindenden individuellen Berechnung seiner Rente) einen Anspruch auf eine höhere Versorgung, als ihm durch die angefochtenen Bescheide zuerkannt worden ist. Insbesondere ist die Beklagte bei der Rentenanpassung nach der 1. und 2. RAV sowie bei der Umwertung der Rente zutreffend davon ausgegangen, daß die dem Kläger zum 30. Juni 1990 gezahlte Rente eine solche aus einem Zusatzversorgungssystem iS des § 23 Abs 1 RAG und der 1. und 2. RAV ist und als solche auch zutreffend gemäß § 2 Abs 2 AAÜG iVm § 307b Abs 5 und § 307a Abs 3 Nr 2 SGB VI in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden ist. Eine bundesrechtliche Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch - ua eine gemäß den Bestimmungen in den alten Bundesländern zu berechnende und zu dy-



namisierende Rente unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts sowie von weiteren Zurechnungsjahren - ergibt sich weder aus den Vorschriften der ehemaligen DDR, die nach dem EV übergangsrechtlich weiter anzuwenden waren, noch aus dem EV selbst, noch aus den Bestimmungen des AAÜG oder denjenigen des SGB VI.

Der Anspruch auf eine Rente in der zuerkannten Höhe ist dem Kläger durch den bindenden und nach Art 19 EV wirksam gebliebenen Bescheid bewilligt und in den Verfügungssätzen der Bescheide zur 1. und 2. RAV sowie des Bescheides vom 29. November 1991 - geringfügig erhöht - fortgeschrieben worden.

I. Zwischen den Beteiligten steht zu Recht nicht im Streit, daß die Beklagte § 23 Abs 1 RAG, § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV und § 307b Abs 5 SGB VI in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen zutreffend umgesetzt hat, falls diese Vorschriften auf den Kläger anwendbar und gültig sind.

II. Diese genannten, von der Beklagten angewandten Bestimmungen sind nicht zu beanstanden. Dies hat der Senat bereits entschieden. Er hält an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung fest, die er in der Grundentscheidung vom 27. Januar 1993 (BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats vom 7. Juli 1993, 1 BvR 620/93; "Zahlbetragsbegrenzung auf 2010,00 DM") zusammengefaßt sowie in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen zu verschiedenen Bereichen des Rentenüberleitungsrechts näher entfaltet hat; vor allem: Urteil vom 30. September 1993, 4 RA 1/93: "Übergangszeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991"; Urteil vom 25. Januar 1994, SozR 3-1300 § 44 Nr 8: "Keine Einstandspflicht für DDR-Rentenansprüche vor dem 1. Juli 1990"; Beschluß vom 30. März 1994, SGB 1995, 37 ff: "Zahlbetragsbegrenzung MfS"; Urteil vom 30. März 1994, 4 RA 62/93, AuA 1994, 224, 256; "Systementscheidung und Rechtmäßigkeit der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung"; Urteil vom 10. Mai 1994, BSGE 74, 184 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1: "Dienstbeschädigungsteilrente I"; Beschluß vom 24. August 1994, SozR 3-8570 § 17 Nr 1: "Berufsbezogene Zuwendung an Ballettänzer"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 2: "Kürzung der Übergangsrente"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 12 Nr 1: "Krankenversicherung von Sonderversorgungsrentnern"; Urteil vom 31. August 1994, 4 RA 56/93: "Fortsetzung zu Dienstbeschädigungsteilrente I"; Urteil vom



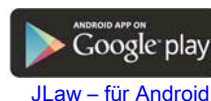
29. September 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 3: "Dienstbeschädigungsteilrente II"; Urteil vom 15. Dezember 1994, 4 RA 67/93, SozR 3-8560 § 26 Nr 2: "Unanwendbarkeit von § 26 Abs 1 Rentenangleichungsgesetz"; Urteil vom 14. Juni 1995, 4 RA 41/94, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung"; Vorlagebeschlüsse vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 (§ 6 Abs 2 AAÜG) und 4 RA 54/94 (§ 7 AAÜG); vgl im übrigen auch Urteil vom 14. September 1995, 4 RA 90/94, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Anzuwendendes Übergangsrecht bei der Überführung von Ansprüchen eines 'FZR-Versicherten' mit Zusage aus einem Zusatzversorgungssystem". Danach gilt folgendes:

Maßgebend für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs ist ausschließlich Bundesrecht (§ 162 SGG). Es gilt für alle Ansprüche, die für die Zeit ab 1. Juli 1990 geltend gemacht werden.

1. Nach dem EV, der durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S 885) in innerstaatliches Recht transformiert und damit - einfaches - Bundesgesetz geworden ist, findet Bundesrecht seit dem 3. Oktober 1990 auch für die Zeit ab 1. Juli 1990 mit den Maßgaben des EV rückwirkend Anwendung. Das Recht der früheren DDR gilt nur weiter, soweit es im EV angeordnet worden ist, und zwar nachrangig, lückenfüllend und übergangsrechtlich kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls und in dessen Grenzen (Art 9 Abs 2 und 4 EV iVm Anl II), soweit es also nicht von und nach EV Anl I gültigem Bundesrecht oder nach Maßgabe spezieller Regelungen im EV verdrängt worden ist.

2. § 23 Abs 1 RAG, der mit den Maßgaben des EV weitergegolten hat, gibt dem Kläger keinen Anspruch auf eine Dynamisierung der Zusatzversorgungsrente. Renten aus der Sozialpflichtversicherung und Renten aus Zusatzversorgungssystemen waren danach nämlich lediglich nominell in unveränderter Höhe, umgestellt im Verhältnis 1:1 von Mark auf DM, weiterzuzahlen.

§ 10 Abs 1, 2 und 3 RAG, der ebenfalls am 1. Juli 1990 in Kraft getreten, aufgrund des Art 20 des Staatsvertrages beschlossen worden ist und nach EV Anl II Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 grundsätzlich bis 31. Dezember 1991 mit den Maßgaben des EV weitergegolten hat, ist auch - sekundäres - Bundesrecht geworden. Diese Bestimmung, wonach lediglich Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR zum 1. Juli 1990 zu erhöhen waren, findet auf den Kläger



jedoch keine Anwendung, da er zum 30. Juni 1990 eine Rente aus einem Zusatzversorgungssystem iS des Übergangsrechts bezogen hat, obwohl er auch Beiträge in die FZR in den Jahren 1971 und 1972 entrichtet hatte. Denn nach Bundesrecht ist die gesamte "Zusatzrente" übergangsrechtlich (bei Anwendung von § 23 Abs 1 RAG, § 6 der 1. und § 8 der 2. RAV sowie § 307b Abs 5 SGB VI) als eine solche aus einem Zusatzversorgungssystem zu qualifizieren.

a) EV Nr 9 enthält als originäres Bundesrecht eine spezielle und grundsätzlich abschließende Regelung für die Überführung von Ansprüchen ua wegen Alters und wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nach Maßgabe eines ua Zusatzversorgungssystems "erworben" worden sind (EV Nr 9 Buchst b Satz 1). Das bundesrechtliche Übergangsrecht unterscheidet bei der Überführung von Bestandsrenten danach, ob der Gesamtanspruch ua auf Altersversorgung sich nach Grund und Höhe ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR-Versicherung ergab; dann sind die für die überwältigende Mehrzahl der Bestandsrentner gültigen Überführungsregeln anzuwenden. Beruht der Gesamtanspruch des Bestandsrentners jedoch auch nur zum Teil auf einem Rentenanspruch, der durch eine Erwerbstätigkeit verursacht wurde, derentwegen eine Zusatzversorgung (oder Sonderversorgung) zugesagt worden ist, findet für die Überführung der Rente in das SGB VI - übergangsrechtlich - das Sonderrecht von EV Nr 9 iVm den Vorschriften des AAÜG und § 307b Abs 5 (oder Abs 6) SGB VI Anwendung.

Das Bundesrecht trennt also zwischen "echten" Sozialversicherungsansprüchen und -anwartschaften (Sozialpflicht- und FZR-Versicherung) einerseits und Ansprüchen und Anwartschaften kraft Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung andererseits. Der Sachgrund hierfür besteht wesentlich in folgendem:

Nur bei Ansprüchen der ersten Gruppe kann annähernd von der das Rentenversicherungssystem des SGB VI kennzeichnenden konkreten Entgelt- und Beitragsbezogenheit der Renten ausgegangen werden. Ferner war aufgrund der Entgeltverhältnisse und der Beitragshöhe in der früheren DDR absehbar, daß insoweit das Niveau der SGB VI-Renten nicht überschritten und damit die Gleichheit gegenüber den westdeutschen Versicherten nicht verletzt werden würde. Außerdem war hier mit der Dynamisierung dieser einzelnen Renten die Gefahr einer gleichheitswidrigen Überzahlung gegenüber den anderen Rentnern im Beitrittsgebiet in aller Regel nicht verbunden. Schließlich waren (nur) insoweit verwaltungstechnisch für das SGB VI brauchbare Versicherungsunterlagen vorhanden.



Demgegenüber war die Ausgangslage bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sehr unübersichtlich: Rechtsgrundlagen waren häufig nicht veröffentlicht, Leistungsvoraussetzungen ungeklärt, individuelle Beitragsleistungen nur teilweise und in unterschiedlicher Höhe erforderlich. Das Leistungsniveau lag zumeist, wenn auch in den verschiedenen Systemen, in unterschiedlicher Höhe über dem der Sozialpflichtversicherung und der FZR-Versicherung. Rentenversicherungsrechtlich verwertbare Unterlagen über Versicherungsverläufe der Begünstigten waren zumeist nicht vorhanden. Schließlich waren wegen der augenfälligen, wenn auch in sich unterschiedlich begründeten Systemnützlichkeit der von den Versorgungssystemen erfaßten Tätigkeiten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die der Berechnung der Zusatzrenten zugrundeliegenden Arbeitsentgelte möglicherweise aus politischen Gründen gegenüber den sonstigen Erwerbstätigen in der früheren DDR überhöht oder sogar Unrechtsentgelte waren.

Vor diesem Hintergrund ist für Ansprüche, die aufgrund von Zusagen einer (Sonder- oder) Zusatzversorgung "erworben" worden sind, das besondere Überführungsprogramm in EV Nr 9 angeordnet worden, nach dem zunächst die bisherigen leistungsrechtlichen Regelungen (soweit zu sekundärem Bundesrecht geworden) bis zur Überführung der überführbaren Ansprüche in die Rentenversicherung des SGB VI weiterhin anzuwenden sind.

b) Im Rahmen von EV Nr 9 Buchst b Satz 2 ist § 10 der - unveröffentlichten - 2. Richtlinie zur Durchführung der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates (2. FZAVR-StMitarb) vom 17. Juni 1975 sekundär bundesrechtlich als eine Bestandsschutznorm für solche Zusatzrenten zu verstehen, die aufgrund der Zusage einer Versorgung iS von EV Nr 9, nämlich der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates, "erworben" worden sind. Hierfür spricht, daß die nach § 10 Abs 1 der 2. FZAVR-StMitarb garantierte Höhe der Zusatzrente ausschließlich auf der Versorgungszusage und nicht (auch nicht teilweise) auf den Beiträgen zur FZR beruht. Denn Mitarbeiter, die - wie der Kläger - vor Aufnahme der Tätigkeit im Staatsapparat Beiträge zur FZR gezahlt hatten, erhielten bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgung nach den Bestimmungen der Ordnung auf der Grundlage der zehn günstigsten zusammenhängenden Jahre der Tätigkeit im Staatsapparat. Die Versorgung wurde anstelle der Zusatzrente aus der FZR gezahlt, soweit sich aus den Beiträgen zur FZR kein günstigerer Anspruch



ergab. Einen bei einem Ausscheiden aus dem Staatsapparat möglichen Wechsel in die FZR (§ 17 Abs 7 der 2. FZAVR-StMitarb iVm § 15 FZAO-StMitarb) hatte der Kläger im übrigen nicht vollzogen.

c) Die übergangsrechtliche Bewertung des zusätzlichen Versorgungsanspruchs hängt mithin nach EV Nr 9 Buchst b Satz 2 iVm § 10 Abs 1 der 2. FZAVR-StMitarb davon ab, ob der Kläger nach den für alle FZR-Versicherten geltenden Vorschriften der FZRVO (als fortgeltendem sekundären Bundesrecht) den Anspruch ausschließlich durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung "erworben" hat, ob also in Anwendung des § 20 FZRVO ein die zugesagte Zusatzversorgung übersteigender Zahlungsanspruch festgestellt worden ist. Dies war bei dem Kläger nicht der Fall. Ihm war eine Zusatzversorgung aufgrund der Versorgungszusage in Höhe der Differenz zwischen der Altersrente der Sozialversicherung und 90 vH des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes der zusammenhängenden zehn günstigsten Jahre gewährt worden; ausweislich des Bescheides des Ministerrates vom 12. Oktober 1989 betrug die Rente aus dem Zusatzversorgungssystem 875,00 M; Bestandteile einer FZR-Rente enthielt sie nicht. Infolgedessen unterliegt die "zusätzliche Rente" des Klägers den für Rentenansprüche und Rentenanwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen geltenden übergangsrechtlichen Bestimmungen.

3. Der Kläger kann einen Anspruch auf eine höhere Gesamtversorgung auch nicht auf §§ 24 Abs 5, 25 Abs 2 RAG stützen. Die darin vorgesehene schonende Überführung in Form einer Abschmelzung der Zusatzversorgungsrente bei Erhöhung des Gesamtzahlbetrages gelangte nach Inkrafttreten des EV - im Gegensatz zu § 23 RAG - als "Bundesrecht" nicht mehr zur Anwendung. EV Nr 9, der die Frage, ob und in welchem Umfang in Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung (SGB VI) überführt werden, ausschließlich - "soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt" - geregelt hat, veränderte das Überführungskonzept das RAG entscheidend. Er löste damit die Rahmenvorgaben in Art 20 des Staatsvertrages ab. Der vom RAG vorgesehene, auf den Maßgaben des Staatsvertrages beruhende Zwischenschritt auf dem Weg zur Wiederherstellung der Rechtseinheit in Deutschland auf dem Gebiet des Rentenversicherungsrechts, nämlich die Schaffung eines DDR-Rentenversicherungsrechts, das im wesentlichen dem Rentenversicherungsrecht



der Bundesrepublik Deutschland entsprechen sollte, wurde im Blick auf das Inkrafttreten des SGB VI zum 1. Januar 1992 im EV fallengelassen. Die im Gegensatz zu diesem Überführungsprogramm stehenden, auf dem Staatsvertrag beruhenden Vorschriften, wie § 24 Abs 5 und § 25 Abs 2 RAG, wurden verdrängt und damit gegenstandslos.

4. Eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf eine höhere Gesamrente ergibt sich auch nicht aus der 1. und 2. RAV. Die aufgrund von EV Nr 9 Buchst f zum 1. Januar und zum 1. Juli 1991 ergangenen Rechtsverordnungen und die dort getroffenen Regelungen - ua Erhöhung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung bei gleichzeitiger Kürzung der Rente aus den Zusatzversorgungssystemen (§ 6 der 1. und § 8 der 2. RAV) - sind nicht zu beanstanden. Die hierauf gestützten (Abänderungs-)Bescheide entsprechen geltendem Recht.

a) Verfahrensrechtlich konnte der gemäß Art 19 EV auch über den 3. Oktober 1990 bindende Bescheid des Ministerrates wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) im Hinblick auf die Rentenanpassungsverordnungen geändert werden. Durch Art 19 Satz 1 EV wurde eine Abänderbarkeit der Verwaltungsakte nicht generell ausgeschlossen. Diese unterlagen vielmehr gemäß Art 19 Satz 3 EV den Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und konnten mithin jedenfalls ab 1. Januar 1991 nach den auch in den neuen Bundesländern geltenden Verwaltungsvorschriften, dem SGB X (EV Anl I Sachgebiet D Abschn III Nr 2), abgeändert werden.

b) Materiell-rechtlich sind § 6 der 1. und § 8 der 2. RAV nicht zu beanstanden. Sowohl die Ermächtigungsnorm der beiden Rentenanpassungsverordnungen, EV Nr 9 Buchst f, als auch die darauf beruhenden Rentenanpassungsverordnungen selbst entsprechen formellem und materiellem Recht.

EV Nr 9 Buchst f ist Bundesgesetz; er ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, das "Nähere" zu den Maßgaben nach EV Nr 9 Buchst a bis e zu bestimmen. Die Ermächtigungsnorm hat, wie der gesamte EV, gemäß dem Vertragsgesetz den Rang eines Bundesgesetzes ohne verfassungs- oder völkerrechtlichen Vorrang. Sie ist hinreichend bestimmt. Ihr Regelungsgegenstand ergibt sich zulässigerweise aus dem Gesamtzusammenhang



des Gesetzes, nämlich dem EV Nr 9. Dieser regelt das Überförungsprogramm für Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Danach sind - unter "Aufrechterhaltung" eines Anspruchs der Bestandsrentner auf den sich für Juli 1990 aus der Sozialpflichtversicherungsrente und der Rente aus dem Zusatzversorgungssystem zu erbringenden Gesamtbetrag (sog Zahlbetragsgarantie) - Renten aus der Sozialpflichtversicherung und solche aus den Zusatzversorgungssystemen in eine einzige (Voll-)Rente zu überführen, und zwar in eine Rente nach den ab 1. Januar 1992 geltenden Bestimmungen des SGB VI; diese ist von Bestandteilen freizuhalten, die nicht auf Arbeit und Leistung, sondern auf politischer Begünstigung beruhen.

Dieses Überförungsprogramm des EV Nr 9, das Grundlage für die Auslegung der Ermächtigungsnorm EV Nr 9 Buchst f ist und deren Inhalt bestimmt, steht im Einklang mit dem GG.

Art 14 GG wird durch die Schließung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Systemen in eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verletzt. Denn die Rentenansprüche und -anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen sind keine eigentums geschützten Rechtspositionen iS des GG (zur sog Zahlbetragsgarantie siehe unten).

Der Schutz der Eigentums garantie des Art 14 GG erstreckte sich nicht rückwirkend auf Erwerbstätbestände, die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. Der Verantwortungsbereich der dem GG verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland beschränkte sich sowohl tatsächlich als auch staatsrechtlich allein auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Art 23 Satz 1 GG aF). Infolgedessen bestand für derartige in der ehemaligen DDR begründete Rechtspositionen grundsätzlich keine Verantwortlichkeit im Sinne eines Entstehenmüssens der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Entstehenmüssen ergab sich auch nicht im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge. Denn mit dem Wirksamwerden des Beitritts gemäß Art 23 Satz 2 GG aF ist die ehemalige DDR als staatsrechtliches Gebilde erloschen; sie hat damit ihren Anspruch auf Gebiets- und Personalhoheit fallengelassen, Gebiet und Bevölkerung in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert, sich selbst aufgelöst und so die staatliche Einheit Deutschlands hergestellt; erst in demselben Zeitpunkt ist das GG in den am 3. Oktober 1990 zu Bundesländern gewordenen Ländern im Beitrittsgebiet in Kraft getreten.

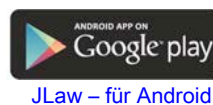


Selbst wenn man im übrigen unterstellen würde, daß Art 14 Abs 1 GG auf die Bürger der ehemaligen DDR ausgestrahlt hätte, wäre nicht erkennbar, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland durch das Überführungsprogramm - eine Vollrente auf der Basis von Arbeit und Leistung sowie als Bestandsschutz der den Bestandsrentnern am 1. Juli 1990 zustehende Gesamtzahlbetrag aus Sozialpflichtversicherungsrente und Rente aus dem Versorgungssystem in DM - Eigentum der Rentenbezieher und der Anwartschaftsberechtigten hätte entziehen können. Denn im Hinblick auf den finanziellen Zusammenbruch der DDR waren Werte zur Deckung dieser sozialrechtlichen Ansprüche nicht vorhanden. Vermögen, das zur Rentenzahlung hätte genutzt werden können, ist weder auf die Funktionsnachfolger noch auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, weil solches nicht vorhanden war.

Das Überführungsprogramm in EV Nr 9 verstößt auch nicht gegen Art 3 GG.

Dem Gesetzgeber stand es frei, wie er die Versorgung der Bestandsrentner mit Ansprüchen aus Zusatzversorgungssystemen regelt. Eine derartige Regelung ist nur nach den Maßstäben der Verfassung und nicht abstrakt unter dem Gesichtspunkt der Systemwidrigkeit, insbesondere nicht gemessen am System des DDR-Rechts, zu prüfen. Eine Systementscheidung ist selbst dann nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat; sie ist es nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden läßt.

Der Gesetzgeber hat im EV Nr 9 die auf entgeltlicher Beschäftigung in der DDR beruhenden Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Tod aus Zusatzversorgungssystemen unter Wahrung des Bestandsschutzes zukunftsorientiert ab 1. Januar 1992 als in die gesetzliche Rentenversicherung überführbar gewertet. Er hat dieses Überführungsprogramm verfassungsgemäß, insbesondere unter Bindung an den Gleichheitssatz und das Sozialstaatsgebot des Art 20 Abs 1 GG gestaltet. Er mußte bei der Ausgestaltung das Ziel der Gleichheit der Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet berücksichtigen. Insbesondere im Blick auf die vielfältigen und vielschichtigen Probleme der Bewältigung der Folgen ua des Staatsbankrotts der DDR oblag es ihm, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht die Prioritäten für eine Annäherung der Lebensverhältnisse in ganz



Deutschland zu setzen. Aus diesem Grunde war er berechtigt, ein System zu schaffen, das für alle eine Rentenleistung sicherte, die nach der Art ihrer Ausgestaltung typischerweise bei einem den allgemeinen Regeln entsprechenden Arbeitsleben zur angemessenen Sicherung der Existenz ausreichte. Sozialpflichtversicherungsrente und Zusatzversorgungsrente sind danach in der - neu zu berechnenden - dynamischen Rente zusammengefaßt. Der "Wert der zusätzlichen Versorgungsleistung" wurde damit berücksichtigt. Die Zusatzversorgungsrente ist mithin nicht liquidiert, sondern - im Hinblick auf die Anhebung auf DM - auf die im Gegensatz zur ehemaligen DDR regelmäßige Dynamisierung der Rente und die Berechnung der Rente auf der Grundlage des tatsächlich erzielten gesamten Entgelts, der Hochwertung auf das Westniveau unter Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze in die Gesamtleistung integriert. Die Überführung war auch im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland bei der Wiedervereinigung - Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Schaffung von Wohnraum und den damit verbundenen Kosten - und die Art ihrer Ausgestaltung system- und sachgerecht. Der Gesetzgeber hat bei der Überführung den Grundsatz des Vertrauensschutzes gewahrt, indem er den Beziehern einer Rente auch aus der Zusatzversorgung den ihnen am 1. Juli 1990 zustehenden, auf ihrer Arbeitsleistung beruhenden - entsprechend dem die einfache Rechtsordnung und das Geldschuldensystem beherrschenden Nominalwertprinzip - nominalen (nicht realen) Gesamtbetrag aufgewertet in DM bis zum Erreichen einer SGB VI-Rente in dieser Höhe eingetumsgeschützt garantiert hat (EV Nr 9 Buchst b S 4, sog Zahlbetragsgarantie).

Der Gesetzgeber war nicht gehalten, bei der Überführung der Altersversorgungsrentenversicherungsrechtliche Regelungen der DDR oder Regelungen vergleichbarer Berufsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit brauchte er nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft bzw Allgemeinheit den Umstand auszugleichen, daß durch den Staatsbankrott der DDR einschließlich ihrer Versicherungs- und Versorgungssysteme die Lebensleistung auch besonders qualifizierter Erwerbstätiger wirtschaftlich völlig entwertet war. Insbesondere mußte er diejenigen, die die Versorgungsversprechen der DDR erhalten hatten, die über das für die Arbeiter und Angestellten allgemein zugesagte Niveau aus Sozialpflichtrentenversicherung und FZR hinausgingen,



nicht rückwirkend und kostenfrei so stellen, als hätten sie die Gegenleistungen für die speziellen Alterssicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Gestaltungsfreiheit vom Gesetzgeber getroffene, nicht zu beanstandende Systemscheidung kann auch dahinstehen, ob Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in deren Rechtssystem zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur waren. Für den Kläger günstigere Rechtsfolgen würden sich im übrigen bei einer zivilrechtlichen Ausgestaltung ebenfalls nicht ergeben. Denn selbst wenn Art 232 § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB <eingeführt durch EV Anl I Kap III Sachgebiet B Abschn II>) in diesen Fällen Anwendung fände, wäre ein zu "DDR-Zeiten" bestehender zivilrechtlicher Anspruch auf Altersversorgung des Klägers nach der Wiedervereinigung ins Leere gegangen. Denn mit dem Erlöschen der DDR und ihrer Einrichtungen wäre ein Anspruchsgegner, der für die Schuld der Versicherungseinrichtungen der DDR einzustehen gehabt hätte, nicht mehr vorhanden gewesen. Die Bundesrepublik Deutschland war nicht Gesamtrechtsnachfolgerin der DDR und die Rentenversicherungsträger nur Funktionsnachfolger und nicht etwa Rechtsnachfolger der Versicherungseinrichtungen.

Die 1. und 2. RAV setzen das Überführungsprogramm des EV auch sachgerecht um. Der Ordnungsgeber hat nur diejenigen Angleichungen vorgenommen, die im Blick auf das Angleichungsziel, einer ab 1. Januar 1992 in ganz Deutschland gültigen SGB VI-Rente und zur Erreichung eines Nettorentenniveaus von 70 vH sachlich berechtigt und verhältnismäßig waren.

Der Ordnungsgeber hat durch das Abschmelzen der Renten aus Zusatzversorgungssystemen nicht gegen Art 14 GG verstoßen. Denn die erstmals im EV Nr 9 Buchst b Satz 4 als eigentums geschützte Rechtsposition ausgestaltete Zahlbetragsgarantie wurde bei diesem Anpassungsvorgang nicht unterschritten.

Die Regelungen in der 1. und 2. RAV (§ 6 der 1. und § 8 der 2. RAV) verstoßen auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG.

Zwar werden danach die Renten von Mitgliedern der FZR und die Renten von Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme verschieden angepaßt. Ein sachlicher Grund für die verschiedene Behandlung der Angehörigen der beiden Versicherungs- bzw Versorgungssysteme lag jedoch vor. Wie ausgeführt, knüpfte die Un-



gleichbehandlung an den Umstand an, daß nach dem Überföhrungsprogramm des EV Grundlage der Rentenberechnung ua Arbeitsleistung und geleistete Beiträge sein sollten und die Höhe der Beiträge bei den Mitgliedern der FZR ohne weiteres aus den Unterlagen der Versicherungsanstalten der ehemaligen DDR erkennbar waren, während dies bei den Renten aus den Zusatzversorgungssystemen nicht der Fall war. Im Hinblick auf das Angleichungsziel einer SGB VI-Rente als Spiegelbild der erbrachten Arbeits- und Beitragsleistung war es somit sachlich gerechtfertigt, bis zur endgültigen Berechnung der SGB VI-Rente für eine Übergangszeit es bei den bestandsgeschützten Zahlungsbeträgen zu belassen, um im Hinblick auf die SGB VI-Rente mögliche Überzahlungen zu vermeiden.

5. § 307b Abs 5 SGB VI, auf dem der Umwertungsbescheid beruht und in dem die beiden Ansprüche auf Sozialpflichtversicherungsrente und Rente aus dem Zusatzversorgungssystem durch einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt worden sind, ist ebenfalls gültig. Er ermächtigte die Beklagte, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die für die Höhe der überföhrten Rente maßgeblichen Entgeltpunkte in einem "maschinellen Verfahren" zu ermitteln. Sie konnte, solange die für die Rentenberechnung in jedem Einzelfall erforderlichen Daten aus dem gesamten Versicherungsverlauf noch nicht ermittelt werden konnten, die Rentenhöhe vorab aufgrund abstrakter, gesetzlich vorgegebener Werte verbindlich feststellen. Der Anspruch des Versicherten auf eine seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Höhe seines Rentenanspruchs blieb dadurch dem Grunde nach unberührt, wurde aber zunächst hintangehalten (vgl. § 307c SGB VI). Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Denn das maschinelle Verfahren sollte gerade für eine Übergangszeit ermöglichen, daß bis zur individuellen Rentenberechnung einerseits Überzahlungen vermieden werden, andererseits aber den Betroffenen ein monatlicher Rentenanspruch wenigstens auf der Grundlage eines Entgeltpunktes gewährt werden kann.

Im Hinblick auf das Angleichungsziel, die Zuerkennung einer SGB VI-Rente, hat die Beklagte bei der pauschalierten Berechnung auch zutreffend die Regelung in § 307b Abs 5 iVm § 307a Abs 3 Nr 2 SGB VI für die Zurechnungsjahre zugrunde gelegt. Diese Regelung entspricht der bis zum 31. Dezember 1991 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmung für Bestandsrentner der alten Bundesländer (§ 1260 Reichsversicherungsordnung).



Eine Rechtsgrundlage, die dem Kläger seit dem 1. Juli 1990 übergangsrechtlich einen Anspruch auf eine höhere Rente einräumt, ist somit nicht erkennbar; sie ergibt sich auch nicht aus den Bestimmungen der EMRK oder aufgrund einer Rechtsfortbildung, die hier unzulässig ist.

Nach alledem ist die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)